

## Wer hat die elterliche Sorge für das Kind?

Die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat zunächst die Mutter alleine. Erklären die Eltern, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Solche Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Auch diese Beurkundung ist bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve kostenfrei möglich.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu – solange nicht das Familiengericht eine anderweitige Regelung trifft.

## Wann endet die Beistandschaft?

Die Beistandschaft endet, wenn der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, dies schriftlich verlangt.

Sie endet auch dann, wenn dieser Elternteil die elterliche Sorge verliert (z. B. durch Beschluss des Familiengerichts), wenn das Kind volljährig wird oder das Kind zum anderen sorgeberechtigten Elternteil bzw. ins Ausland umzieht.

## Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen finden Sie unter

**[www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/  
beistandschaften/](http://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/beistandschaften/)**

E-Mail: [beistandschaft@kreis-kleve.de](mailto:beistandschaft@kreis-kleve.de)

Telefon: 02821 85-0 (Zentrale)

(Die aktuellen Durchwahl-Nummern der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter finden Sie im Internet unter der o.a. Internetadresse.)

oder wenden Sie sich an:

Kreisverwaltung Kleve  
Abteilung Jugend und Familie  
Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve

## Impressum

Kreis Kleve – Die Landrätin  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
Telefon 02821 85-0  
E-Mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)  
[www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

Fotonachweise:  
Titelblatt: Adobe Stock-Pixel-Shot  
Seite 2: Adobe Stock-Anna Zhuk

Stand: Januar 2021



## GEMEINSAM EINEN WEG FINDEN!

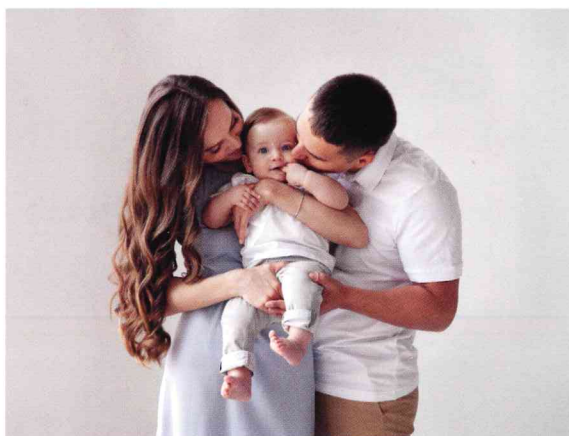
### Informationen zur Beistandschaft und zum Sorgerecht

## Die Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve. Es ermöglicht die Unterstützung dem allein erziehenden Elternteil auf freiwilliger Grundlage bei Klärung der Vaterschaft und bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge für das Kind **nicht** eingeschränkt.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Hilfen der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve sind **kostenlos**.



## Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft kann durch freiwillige Anerkennung oder auf gerichtlichem Wege festgestellt werden. Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkennen. Dies muss dann öffentlich beurkundet werden, was kostenfrei bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve oder beim Standesamt möglich ist. Mit der Anerkennung des Vaters und der notwendigen Zustimmung durch die Mutter (die ebenfalls öffentlich beurkundet wird) ist die Vaterschaftsfeststellung abgeschlossen.

## Unterhaltsverpflichtung

Auch die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann bei der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve kostenfrei beurkundet werden.

Der Beistand kann das Einkommen Unterhaltspflichtiger prüfen und errechnet daraus die oftmals schwer zu ermittelnde Höhe des Unterhalts. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind im gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Zahlt der Unterhaltspflichtige nicht, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. durch Einleitung von Pfändungsmaßnahmen).

## Wer kann eine Beistandschaft beantragen?

Eine Beistandschaft kann durch den Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht, beantragt werden.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Beistandschaft beantragen.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Beistandschaft ist, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## Wie und wann erhalte ich einen Beistand für mein Kind?

Um eine Beistandschaft zu beantragen, genügt ein schriftlicher Antrag bei der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve. Es wird jedoch ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter empfohlen. Die Beistandschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist. Nach der Geburt kann eine Beistandschaft **jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes** beantragt werden.